## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

Déni de justice et égalité devant la loi.

75. Urteil vom 15. Oktober 1902 in Sachen Gemeinderat Rapperswyl und Genoffen gegen Regierungsrat Thurgau.

Thurg. Gesetz betreffend Handänderungs- und Stempelgebühren. Befreiung von der Handänderungsgebühr bei Vermächtnissen zu mildtätigen Zwecken und an gemeinnützige Anstalten. Die Anwendung
dieser Bestimmung nur auf im Kanton Thurgau gelegene, nicht auf
ausserhalb gelegene Anstalten schliesst keine unzulässige ungleiche
Behandlung in sich. Art. 4 u. 60 B.-V.

A. Am 16. Mai 1901 starb auf Schloß Castell in Tägerweilen, Kanton Thurgau, Baron Maximilian von Scherrer. In seinem Testamente vom 28. Februar 1898 hatte er unter andern folgende Legate ausgesetzt:

bem Gemeinderat von Rapperswol zur Verteilung unter die verschiedenen gemeinnützigen Fonds der Gemeinde nach seinem Gutdünken . . . . . Fr. 20,000 den Rettungsanstalten für verwahrloste Rinder von St. Gallen, Balgach und Grabs je. . . . " 5.000ber Hulfsaesellschaft St. Gallen nach freier Ber-Von diesen Vermächtnissen berechnete die mit der Erbteilung betraute Notariatskanglei Gottlieben in Tägerweilen die Erbschafts= fteuer nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Handande= rungs= und Stempelgebühren, vom 23. Mai 1850, während äbnliche Legate für thurgauische Institute steuerfrei belassen wurden. Mit Entscheid vom 9. Mai 1902 wies der Regierungsrat des Rantons Thurgau eine von den Vermächtnisnehmern gegen die Auferlegung ber Steuer gerichtete Beschwerbe ab.

B. Namens ber genannten Legatare hat gegen biesen Entscheib Advokat Lutz rechtzeitig einen staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesge= richte eingereicht wegen Verletzung des Art. 4, event. auch 60 ber Bundesverfassung. Die Rekurrenten stüten sich auf § 5 litt. g bes thurgauischen Gesetzes über die Sandanderungs= und Stem= pelgebühren, wo bestimmt ift: "Die gangliche Befreiung von ber "Handanderungsgebühr findet ftatt: g) bei Bermachtnissen und "Schenkungen zu milbtätigen Zwecken und an gemeinnützige "öffentliche Anftalten". Hier, wird im Rekurs im wefentlichen geltend gemacht, fei die Steuerfreiheit allgemein zugefichert, ohne Unterschied zwischen thurgauischen und außerkantonalen Anstalten. Die thurgauischen Behörden dürften beshalb einen solchen Unter= schied nicht in das Gesetz hineininterpretieren, zumal da der Regierungsrat denfelben in seiner frühern Praxis nicht gemacht habe und nur zum Zwecke ber Retorfion gegenüber ben Kantonen, bie einen abweichenden Standpunkt einnahmen, von dieser Praxis ab= gegangen sei, was aber nicht angehe. Die unterschiedliche Behand= lung von fantonalen und außerkantonalen gemeinnützigen Legaten erscheine daher als eine willfürliche, ungleiche und verfassungs= widrige Gesetzesanwendung.

C. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau bemerkt in der Bernehmlaffung: Es sei flar, daß die von den Rekurrenten an=

gerufene Bestimmung bes thurgauischen Gesetzes betreffend die Sandanderungs= und Stempelgebuhren nur fur bas Gebiet bes Rantons Thurgau Geltung habe. Es stehe ben Rantonen zu, zu bestimmen, in welchen Fällen Steuerbefreiung eintreten folle, und außerhalb bes Rantons habe niemand bas Recht, eine folche Steuer= befreiung zu beanspruchen. Es wird dann auf den Entscheid des Bundesgerichts in Sachen bes Polnischen Nationalmuseums gegen ben Kanton Waadt (Amil, Samml., Bb. XII, S. 34 ff.) ver= wiesen, wogegen die Rekurrenten schon im Rekurse eingewendet hatten, daß der Fall beshalb nicht gleichliege, weil im Kanton Baadt, im Gegensatz zum Kanton Thurgau, ber Unterschied zwischen kantonalen und außerkantonalen Anstalten im Gesetze gemacht fei. Es sei unrichtig, wird in der Bernehmlaffung weiter gesagt, daß die thurgauische Pracis eine solche Steuerbefreiung ohne Unterschied allen aukerkantonalen Anstalten und Stiftungen gegenüber geübt habe. Daß mehrere oder einzelne Kantone sich gegenseitig diese Befreiung zugestehen konnen, fei felbitverftandlich. Die Berweigerung einem Ranton gegenüber, ber biefes Zugeftand= nis ablehne, wie g. B. gegenüber St. Gallen, bas im Gefete ben Unterschied mache, sei keine Retorsion, weil kein außer bem Ranton Bebachter ein Recht auf die Wohltat des Steuernach= lasses habe. Übrigens könne von einer Praxis nicht gesprochen werden, indem seit 20—25 Jahren ein solcher Fall im Thurgau nicht vorgekommen fei, auch ware ber Regierungsrat berechtigt, eine neue Praxis einzuführen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Art. 4 der Bundesversassung, fordert nicht und kann nicht fordern, daß alle Personen ohne Unterschied in der Gesetzgebung und Rechtssprechung absolut gleich gestellt und gleich behandelt werden, sondern läßt es wohl zu, daß nach natürlichen oder durch Sitte und Gebrauch geschaffenen Verschiedenheiten auch eine verschiedene rechtliche Behandlung eintritt. Nur muß das Unterscheidungsmerksmal, an das die ungleiche rechtliche Behandlung sich anknüpft, ein solches sein, das sich auf dem betreffenden Gebiete nach allgemeiner Auffassung als ein wesentliches darstellt, und darf nicht auf solche Verschiedenheiten abgestellt werden, die nach anerkannten

Grundfäten der Rechts= und Staatsordnung für das in Frage stehende Rechtsverhältnis als unerheblich bezeichnet werden mussen (vergl. Amil. Samml. der bundesgerichtl. Entscheid., Bd. XXVII 1. Teil, S. 497 und bortige Citate). Im vorliegenden Falle nun bat der Regierungsrat des Rantons Thurgan den Refurrenten beshalb die von ihnen postulierte Befreiung von der Erbschafts= fteuer nicht gewährt, weil die Anstalten und Ginrichtungen, benen die Legate zu aute kommen, außerhalb bes Rantons sich befinden. Un sich ift dies ein Kriterium, das eine verschiedene rechtliche Behandlung hinsichtlich der Erbschaftssteuer wohl zu rechtfertigen vermag. Die Auffassung ist burchaus begründet, daß ein Kanton, wenn er Legate zu gemeinnützigen und wohltätigen Ameden von ber Erbschaftssteuer befreit, damit indirekt die Erfüllung von Aufgaben durch Dritte erleichtern wolle, die sonst ihm obliegen wurden, daß also ber Zweck ber Steuerbefreiung nicht bie Forberung der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit im allgemeinen. sondern nur die Begünstigung derartiger Bestrebungen innerhalb bes Rantonsgebietes fei, zu Gunften von Anftalten und Ginrichtungen, die in erster Linie den Kantonsangebörigen zu gute kommen und welche anderseits auch unter der Gesetzgebung und Kontrolle des betreffenden Kantons stehen (vergl. hierzu den vom Regierungsrat des Kantons Thurgau citierten Enticheid bes Bundesgerichts in Sachen des Polnischen Nationalmuseums gegen Waadt). Allerdings macht das thurganische Gefet über die handänderungs= und Stempelgebühren diesen Unterschied nicht. Allein. wenn der thurgauische Regierungsrat denselben bei der Anwendung bes Gesehes in dieses hineinlegte, so ift er damit über die Grenze feiner Befugnisse in keiner Beise hinausgegangen, ba eine ein= schränkende Interpretation wohl möglich und bundesrechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine ungleiche Behandlung liegt aber ebenso= wenig darin, daß einzelnen Rantonen gegenüber, die die Steuer= befreiung allgemein gewähren, der Kanton Thurgau ebenfalls von ber Erhebung einer Erbschaftssteuer absieht. Es ist dies eine Bergunftigung, eine zuläffige Abweichung von der Regel, welche diese lettere felbst keineswegs zu einer unzulässigen Retorsion macht. Wenn früher bas Gefet in einem weitern Sinne ausgelegt worben fein follte, so hindert dies eine Anderung der Braris nicht, sobald

viese nur auf einer sachlichen Begründung beruht, was hier zutrifft. Übrigens ist nicht dargetan, daß eine seste Praxis in entzgegengesetzem Sinne je bestanden habe. Der Nekurs ist demnach, soweit er sich auf Art. 4 der Bundesversassung stützt, abzuweisen. Aus den gleichen Gründen erscheint aber auch die eventuelle Bezustung auf Art. 60 der B.=B. als unstichhaltig.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

76. Urteil vom 23. Oktober 1902 in Sachen Willy gegen Stienen.

Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages. Voraussetzungen hiefür. Art. 77 Abs. 1 Sch.- K.-G. Besserstellung eines Ausländers. Art. 4 B.-V.

A. Hugo Willy in Orlifon ließ den J. G. Stienen in Sädingen, nachdem er gegen ihn einen Urreft ausgewirkt hatte. bezüglich bessen zwar ber Arrestarund vom Schuldner bestritten wurde, durch das Betreibungsamt Stein für eine Forderung von 7612 Fr. 50 Cis. nebst Rosten betreiben. Der Zahlungsbefehl ist bem 3. G. Stienen am 21. August 1902 zugestellt worden; das Beireibungsamt bediente sich dazu des üblichen Formulars. dem die einschlägigen Gefetesvorschriften über ben Rechtsvorschlag. speziell Art. 74 des Bundesgesetes über Schuldbetreibung und Konturs, aufgedruckt sind. Die Rechtsvorschlagfrift blieb unbenütt. Dagegen reichte der Schuldner am 8. September 1902 beim Gerichtspräsidenten von Rheinfelden ein Gesuch um Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages im Sinne von Art. 77 B.=G. ein. Mit Entscheid vom 13. September 1902 bewilligte ber Gerichtspräsident von Rheinfelden, der nach kantonalem Recht über das Gesuch als einzige Instanz zu entscheiden hatte, ben nachträglichen Rechtsvorschlag, im wesentlichen mit folgender Begründung: Der Betriebene habe ohne Schuld den Rechtsvor=